

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 34.

(Nr. 342.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- 1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

- 2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

- 3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Nebizipinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

•